

## **Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung zur Reitregelung für die Waldgebiete im Kreis Lippe vom 14.12.2017**

Der Landrat des Kreises Lippe hat als untere Naturschutzbehörde gem. § 58 Abs. 3 und 4 des Landesnaturschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW – vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) die Allgemeinverfügung zur Reitregelung für die Waldgebiete im Kreis Lippe vom 14.12.2017 erlassen und im Kreisblatt am 18.12.2017 mit Wirkung vom 01.01.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung vom 14.12.2017 angeordnet.

Diese Anordnung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

### **Begründung:**

Es besteht für die von dieser Allgemeinverfügung erfassten Bereiche ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit der Allgemeinverfügung vom 14.12.2017. Dies gilt zu einen für die Festlegung der Sperrgebiete, in denen das Reiten nur auf den unter Punkt 3 der Verfügung genannten Wegen erlaubt ist. Diese Gebiete sind schon seit mindestens 1994 nach den seinerzeit geltenden Vorschriften des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) als Sperrgebiete festgesetzt, da sie seit Jahrzehnten von vielen Erholungssuchenden genutzt werden. Eine Lenkung der Freizeitnutzung in diesen Gebieten ist deshalb erforderlich. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass nicht nur Konfliktsituationen, sondern auch Gefahrensituationen beim Zusammentreffen von Reitern mit anderen Freizeitnutzern entstehen. Hinsichtlich der Nutzung durch Wanderer ist zudem zu berücksichtigen, dass in 2018 der Deutsche Wandertag im Kreis Lippe stattfindet und damit eine erhöhte Frequentierung der Wanderwege im Jahr 2018 und auch in der Folgezeit einhergeht. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist es nicht nur gerechtfertigt, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, in bestimmten Gebieten das Reiten auf die ausgewiesenen Reitwege zu beschränken, sondern diese Regelung auch für sofort vollziehbar zu erklären.

Auch besteht die berechnete Besorgnis, dass durch das Reiten auf allen Wegen, also nicht nur auf gekennzeichneten Reitwegen, die als Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete ausgewiesenen Sperrgebiete insbesondere durch die Beunruhigung und Störung von Tieren und ihrer Lebensstätten beeinträchtigt werden und der erforderliche Schutz dieser Gebiete nicht mehr gegeben ist.

Ein besonderes öffentliches Interesse besteht auch an der Regelung nach § 58 Abs. 3 LNatSchG unter Punkt 2 der Verfügung, mit der das Reiten im Wald auf allen privaten Wegen im Wald zugelassen wird, außer auf den Wegen in den festgelegten Sperrgebieten, den Wanderwegen und den Wegen in ausgewiesenen Naturschutzgebieten. Dies ist zum einen darin begründet, dass es für die Reiter von hoher Bedeutung ist, dass sie (wie bisher) alle privaten Wege außerhalb der Sperrgebiete und Naturschutzgebiete mit Ausnahme der Wanderwege nutzen dürfen, um ihren Sport ausüben zu können. Wenn einerseits Sperrgebiete festgelegt werden, in denen das Reiten nur auf ausgewiesenen Reitwegen gestattet ist, so ist es im Gegenzug geboten, den Reitern außerhalb der

Sperrgebiete ein umfangreiches Reitwegenetz, und eben nicht nur die in § 58 Abs. 2 LNatSchG genannten privaten Straßen und Fahrwege, zur Verfügung zu stellen. Ein Zuwarten aufgrund eines schwebenden Rechtsbehelfsverfahrens bis zum Eintritt der Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ist vor diesem Hintergrund nicht vertretbar.

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen und Abwägungen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 14.12.2017 insgesamt unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses geeignet, erforderlich und angemessen.

Detmold, den 20.02.2018

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag

Cleve